

# Buchbesprechungen

## 1. Philosophie/Philosophiegeschichte

TRANSKULTURALITÄT DER MENSCHENRECHTE. Arabische, chinesische und europäische Perspektiven. Herausgegeben von *Philippe Brunozzi, Sarhan Dhouib, Walter Pfannkuche* (Welten der Philosophie; 11). Freiburg i. Br./München: Alber 2013. 325 S., ISBN 978-3-495-48581-1.

Menschenrechte beanspruchen eine universelle, kulturübergreifende normative Autorität. Dieser Geltungsanspruch macht es notwendig, dass sie auch über die Grenzen der Kulturen hinweg begründet werden können. Dem habe der angelsächsische Diskurs bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt; vor allem die gegenwärtigen Theorieentwicklungen in Asien und in der arabischen Welt würden allenfalls am Rande berücksichtigt. Der vorliegende Band will diesen „blinden Fleck des ‚westlichen‘ Diskurses“ (9) verkleinern. Die Beiträge gehen zurück auf Workshops in den Sommersemestern 2010–2012 im Rahmen des von *Walter Pfannkuche* geleiteten Forschungsprojekts „Ethik der Globalisierung“ an der Universität Kassel. Um den Stand der Diskussion zu umreißen, seien sieben der insgesamt vierzehn Beiträge kurz vorgestellt.

I. Menschenrechte aus europäischer Perspektive. Die gegenwärtige, eher skeptische Haltung gegenüber Menschenrechten beruht, so *Regina Kreide*, auf „traditionellen“ Vorstellungen. Menschenrechte werden entweder moralisch überhöht oder auf ein juristisch sparsames Niveau zurechtgestutzt. Kreide kritisiert die moralische und die juridische Konzeption und plädiert für eine „politische“ Konzeption, die vier Aspekte umfasst: Unrechtserfahrung, Ansprüche auf gerechte politische Ordnungen, institutionelle Pflichten, politische Praxis. „Menschenrechte sind [...] Platzhalter für die immer wieder neue, öffentliche Thematisierung von Demütigungen und Verletzungen, die von offizieller Seite geduldet, erlaubt oder gar begangen werden“ (81). Damit sind sie ein politisches Instrument, das eine Praxis sich wiederholender bestehender Menschenrechtsinterpretationen ermöglicht und fordert. Ihr Grund, der nicht nochmals begründet werden kann, ist die Anerkennung des Anderen als Gleichen. – Auf der Grundlage des World Value Survey, einer etwa alle fünf Jahre durchgeführten empirischen Untersuchung zu Werteeinstellungen von Menschen verschiedener Gesellschaften, argumentiert *Matthias Katzer* für die These: Alle Gesellschaften, die sozioökonomische Entwicklungsprozesse durchlaufen, unterliegen „einem ähnlichen Wertewandel, in dem sich Einstellungen herausbilden, die Menschen für die Akzeptanz gerade der interkulturell umstrittenen Rechte empfänglicher machen“ (143).

II. Menschenrechte aus arabischer Perspektive. *Sarhan Dhouib* untersucht die Frage der Transkulturalität der Menschenrechte anhand des Werks zweier zeitgenössischer arabischer Philosophen. Der marokkanische Philosoph Abed Al-Jabri (1935–2010) fordert eine interkulturelle Begründungsstrategie der Menschenrechte. Es geht ihm um „das Schaffen eines Bewusstseins für die Universalität der Menschenrechte innerhalb unserer Kultur anhand der Hervorhebung der Universalität der theoretischen Prinzipien, worauf die Menschenrechte beruhen und die sich [...] nicht grundsätzlich von den Prinzipien, worauf die Menschenrechte in der westlichen Kultur gründen, unterscheiden“ (179). Wie verhält sich die Universalität der Menschenrechte zum Pluralismus der Kulturen? Auf diese Frage geht Dhouib ein anhand des Werks „Philosopher le vivre-ensemble“ (1998) des tunesischen Philosophen Fathi Triki; im Mittelpunkt stehen die Begriffe Vernünftigkeit, Plurikulturalität, Interkulturalität, Transkulturalität. – Kritik, Menschenrechte und Revolution, so die These von *Mohamed Turki*, bilden „drei Stufen einer fortschreitenden Bewegung“ (215). Diese Begriffe werden historisch und systematisch analysiert und in ihrem Verhältnis zueinander geprüft. Sie stehen, so ein Ergebnis, „seit mehr als vier Jahrhunderten im Fokus der arabischen Diskussion“ und sind „keine Anleihe westlicher Tradition“ (236). Ein Vergleich der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam“ (1981) mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschen-

rechte“ der Vereinten Nationen (1948) zeigt die Diskrepanzen zwischen dem universalistischen Anspruch der Erklärung von 1948 und den relativistischen Tendenzen der von 1981.

III. Menschenrechte aus chinesisch-taiwanesischer Perspektive. Wie verhält sich der Konfuzianismus zu den Menschenrechten (*Gan Shoaping*, China)? Während die Idee der Menschenrechte die subjektiven Rechte des Individuums betont, legt der traditionelle Konfuzianismus großes Gewicht auf die sozialen Beziehungen, in die jeder Mensch eingebunden ist. „Nicht der natürliche Mensch, wie er der modernen Menschenrechtskonzeption zu Grunde liegt, sondern der moralische Mensch rückt somit im Konfuzianismus ins Blickfeld“ (248). Das Verständnis des Begriffs der Menschenwürde, wie es der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (1948) zu Grunde liegt, ist der klassischen chinesischen Kultur fremd. – Nach *Zhao Tingyang* (China) besteht der „grundlegendste Fehler moderner Menschenrechtstheorien [...] darin, dass sie davon ausgehen, dass die Menschenrechte natürliche Ansprüche natürlicher Personen bilden“. Die Natur behandelt alle gleich. Würden dem Menschen allein aufgrund seiner natürlichen Existenz Menschenrechte zukommen, dann müssten entsprechend „alle Lebensformen bestimmte Rechte genießen, die nicht verletzt werden dürften. Das Resultat davon wäre allerdings, dass sowohl die Menschheit als auch die Tierwelt aussterben würden.“ Die Rechte des Menschen seien „als etwas Menschengemachtes und nicht als etwas von Natur aus Verliehenes zu betrachten. [...] In diesem Sinn hat Konfuzius zu Recht hervorgehoben, dass Mitmenschlichkeit nur aus zwischenmenschlichen Interaktionen hervorgehen kann und der Mensch erst im mitmenschlichen Umgang mit anderen den Status eines Menschen erlangt“ (259). – Wie verhält sich der universale Anspruch der Menschenrechte zu der Tatsache, dass Menschenrechtsdiskurse in unterschiedlichen Kontexten geführt werden? „Die Menschenrechte“, so *Chen Jau-hwa* (Taiwan), „sind durch die verschiedenen Kulturen und Traditionen pluralistisch zu interpretieren und zu begründen“ (309). „In allen Kulturen sind Diskurse über kritische Auseinandersetzungen mit Ungerechtigkeiten und Unmenschlichkeiten überliefert“ (311). „Die unterschiedlichen Diskurse, in denen gesellschaftliche Unrechtserfahrungen zur Sprache kommen, bilden letztlich den Beweis dafür, dass die Menschenrechte einen universalen Geltungsanspruch haben“ (313). Dass der universale Geltungsanspruch der Menschenrechte an konkrete Situationen gebunden ist, schränkt seine objektive Gültigkeit nicht ein. „Die Identifizierung und Bewertung ungerechter Situationen in kritischen Diskursen liefern implizit nicht nur eine Erklärung dafür, warum diese Situationen nicht existieren sollen, sondern zugleich einen Hinweis dafür, was als ein gerechter Zustand zu gelten hat“ (315).  
F. RICKEN SJ

MELE, ALFRED R., *Backsliding: Understanding Weakness of Will*. Oxford: Oxford University Press 2012. 145 S., ISBN 978-0-19-989613-4.

Al Mele (= M.) gilt als einer der profiliertesten Akteure in der analytischen Debatte um die Frage nach der Autonomie von Personen und dem Ursprung akratischer sowie enkratischer Handlungen. Mit dem vorliegenden Werk „Backsliding: Understanding Weakness of Will“ greift M. eine Debatte zwischen Donald Davidson und Robert M. Hare auf: Hare vertrat, dass es für Personen unmöglich sei, Handlungen auszuführen, von denen sie rational im vollen Sinne überzeugt seien, dass sie diese Handlungen nicht ausführen sollten. In diesem Sinne argumentierte Hare dafür, dass es willensschwache Handlungen im eigentlichen Wortsinn nicht geben könne. Dagegen vertraten sowohl Donald Davidson als auch Al Mele – am prominentesten in „Irrationality“ (1987) –, dass es Handlungen geben kann, in denen ein Akteur eine Handlung A vollzieht, jedoch mit Gründen davon überzeugt ist, dass eine alternative Handlung B zu vollziehen besser wäre und dem Akteur die Möglichkeit, B zu vollziehen, auch offenstehe. Davidson und M. argumentieren also für die Möglichkeit akratischer Handlungen.

Vor diesem argumentativen Hintergrund steht das vorliegende Werk, das in gewisser Hinsicht ein „Update“ – eine Neuformulierung von M.s ursprünglichen Gedanken aus